

Regelungen für den Flugbetrieb ohne Betriebsleiter am Sonderlandeplatz Saarmund

Unter Berücksichtigung nachfolgender, behördlich genehmigter Festlegungen ist am Sonderlandeplatz Saarmund die Durchführung von Flugbetrieb ohne Betriebsleiter zulässig.

1. Durchführung

- 1.1. Flugbetrieb ohne Betriebsleiter ist nur in Anwesenheit einer zuverlässigen Hilfsperson zulässig. Die Hilfsperson muss auf die vorzuhaltenden Feuerlösch- und Rettungsgeräte zugreifen und sachkundig bedienen können. Die Hilfsperson muss unmittelbar Zugang zu einem Telefon haben, um bei Bedarf Rettungsdienste alarmieren zu können. Die am Flugbetrieb ohne Flugleiter teilnehmenden Luftfahrzeugführer haben vor Teilnahme an diesem Verfahren dem Flugplatzbetreiber die als zuverlässige Hilfspersonen ggf. zum Einsatz kommenden Personen zu benennen. Der Flugplatzbetreiber kann den Einsatz einzelner Personen als zuverlässige Hilfspersonen ablehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf. Eine Auflistung der zuverlässigen Hilfspersonen ist zur Flugplatzakte zu nehmen und durch Aushang bekanntzugeben. Der Luftfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass eine entsprechend eingewiesene und zugelassene Person anwesend ist und den Flugbetrieb (Start bzw. Landung) beobachtet.
- 1.2. Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Flugplatzbetriebsflächen liegt grundsätzlich bei dem Flugplatzbetreiber. Dennoch ist der Luftfahrzeugführer verpflichtet, sich vorher persönlich von dem betriebssicheren Zustand der Betriebsflächen, insbesondere von der Hindernisfreiheit der Start- und Landebahn zu überzeugen. Starts und Landungen erfolgen in eigenem Ermessen und auf eigene Gefahr des Luftfahrzeugführers.
- 1.3. Beim Flugbetrieb ohne Betriebsleiter haben die Luftfahrzeugführer Blindmeldungen auf der Platzfrequenz abzusetzen, mit denen andere evtl. vorhandene Luftverkehrsteilnehmer über Position, Flugrichtung und Vorhaben (Einflug in die Platzrunde, Start oder Landung) des Luftfahrzeugführers informiert werden.

- 1.4. Bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter ist Modellflugbetrieb ausschließlich dann zulässig, wenn der Betriebsleiter Modellflugbetrieb anwesend ist. Dieser muss mit der dafür erforderlichen Ausrüstung den Flugfunk des Sonderlandeplatzes verfolgen.
- 1.5. Die Starts und Landungen sind in der üblichen Form (§70 LuftVG) für das Hauptflugbuch aufzuzeichnen. Der Luftfahrzeugführer hat die dafür notwendigen Daten der Betriebsleitung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die hierfür vom Flugplatzbetreiber getroffenen organisatorischen Maßnahmen werden per Aushang bekannt gegeben.

2. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

- 2.1. Am Flugbetrieb ohne Betriebsleiter dürfen nur am Flugplatz Saarmund ansässige Luftfahrzeugführer (Vereinsmitglieder der ansässigen Luftsportvereine) mit gültiger Lizenz teilnehmen.
- 2.2. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Betriebsleiter ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Flugplatzbetreiber und Luftfahrzeugführer, mit der dem Luftfahrzeugführer die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Betriebsleiter gestattet wird. In der Vereinbarung sind auch die vom Luftfahrzeugführer benannten zuverlässigen Hilfspersonen aufzulisten. Die Teilnahmeberechtigung für einen Luftfahrzeugführer kann vom Flugplatzbetreiber jederzeit - ohne Angabe von Gründen - widerrufen werden.
Der Flugplatzbetreiber hängt eine Liste mit den berechtigten Luftfahrzeugführern und den zugelassenen zuverlässigen Hilfspersonen aus. Nur die hier aufgelisteten Luftfahrzeugführer sind berechtigt in Anwesenheit einer der aufgelisteten zuverlässigen Hilfspersonen am Flugbetrieb ohne Betriebsleiter teilzunehmen.